



Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Verfassungsdienst / Abteilung V6
Museumstraße 7
1070 Wien

Per Email: Abt.v6@bmvrdj.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMVRDJ-VA. C-654/19/0001 V 6/2019	EU-GSt/Br/Fu	Jasmin Habersberger Sarah Bruckner	DW 12801	DW 142801			27.11.2019

Rs C-654/19; österreichisches Vorabentscheidungsersuchen; Auslegung der Art. 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (FluggastrechteVO); Methode der Berechnung von Verspätungen; Frage, ob die Differenz zwischen der tatsächlichen Zeit der Türöffnung und der planmäßigen Ankunftszeit oder jene zwischen der tatsächlichen Zeit der Türöffnung und der Zeit der voraussichtlichen Türöffnung bei planmäßiger Ankunftszeit maßgeblich ist

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum Vorabentscheidungsersuchen C-654/19 wie folgt Stellung:

Zum Ausgangssachverhalt: Ein Passagier verfügte über eine bestätigte Buchung bei der Austrian Airlines von Hurgada von Wien mit dem planmäßigen Abflug um 10.50 Uhr und der planmäßigen Ankunft um 15.20 Uhr. Tatsächlich war der Abflug jedoch erst um 14.22 Uhr. Es steht fest, dass das Flugzeug um 18.14 Uhr auf der Landebahn landete und um 18.22 Uhr die Crew das Erreichen der Parkposition meldete.

Das vorliegende Landesgericht Korneuburg hat dazu folgende Vorlagefrage an den EuGH gerichtet: Sind die Art 5 bis 7 der VO 261/2004 derart auszulegen, dass bei der Berechnung der Verspätung – unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH C-452/13, wonach auf den Zeitpunkt der Türöffnung abzustellen ist – die Differenz zwischen der tatsächlichen Zeit der Türöffnung und der planmäßigen Ankunftszeit zu bilden ist oder die Differenz zwischen der tatsächlichen Zeit der Türöffnung und der Zeit der voraussichtlichen Türöffnung bei planmäßiger Ankunftszeit?

Die BAK beantwortet die Vorlagefrage wie folgt:

In der Entscheidung des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-402/07 – *Sturgeon* und C-432/07 – *Böck ua* hat der EuGH entschieden, dass Fluggäste verspäteter Flüge den Fluggästen annullierter Flüge gleichzustellen sind und somit einen Anspruch auf Ausgleichsleistung nach Art 7 geltend machen können, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, dh, wenn sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen.

In der Rs C-11/11 – *Folkerts* hat der EuGH entschieden, dass auch bei einer Beförderung mit Anschlussflug ein Ausgleichsanspruch zusteht, wenn der Fluggast sein Endziel mit einer Verspätung von drei Stunden oder mehr gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit erreicht.

In der Rs C-452/13 – *Germanwings GmbH* hat der EuGH entschieden, dass der Begriff „Ankunftszeit“ im Sinne der VO 261/2004 für jenen Zeitpunkt steht, zu dem mindestens eine der Flugzeugtüren geöffnet wird, sofern den Fluggästen in diesem Moment das Verlassen des Flugzeugs gestattet ist.

Im Lichte dieser Entscheidungen und unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Verordnung, nach Erwägungsgrund 1 ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen, ist im gegenständlichen Fall von einer planmäßigen Ankunftszeit um 15.20 Uhr auszugehen. Zu diesem Zeitpunkt muss im Sinne der Entscheidung in der Rs C-452/13 zumindest eine Flugzeugtür geöffnet sein, sofern den Fluggästen in diesem Moment das Verlassen des Flugzeugs gestattet ist.

Diese planmäßige Ankunftszeit um 15.20 Uhr ist zur Berechnung der Verspätung am Endziel der tatsächlichen Ankunftszeit gegenüberzustellen. Die tatsächliche Ankunftszeit ist dabei ebenfalls im Sinne der soeben erwähnten Entscheidung jener Zeitpunkt, zu dem tatsächlich mindestens eine Flugzeugtür geöffnet ist, sofern den Fluggästen in diesem Moment tatsächlich das Verlassen des Flugzeugs gestattet ist.

Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, wann genau zumindest eine Flugzeugtür geöffnet wurde. Um 18.22 Uhr wurde aber das Erreichen der Parkposition festgestellt. Die Türöffnung kann denklogisch nur nach diesem Zeitpunkt liegen. Somit liegt im gegenständlichen Sachverhalt gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit um 15.20 Uhr eine Verspätung von mehr als drei Stunden vor, da die Türöffnung erst nach 18.22 Uhr erfolgt sein konnte.

Dem Fluggast im Ausgangssachverhalt steht demnach eine Ausgleichsleistung zu.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente im Rahmen der österreichischen Positionierung.

